

Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der N-ERGIE Aktiengesellschaft (N-ERGIE) und Widerrufsbelehrung

Die **N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg** – im folgenden N-ERGIE genannt – stellt aufgrund der jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ und den jeweils geltenden „Ergänzenden Bestimmungen“ Wasser zu den öffentlich bekannt gegebenen Preisen zur Verfügung.

1. Wasserpreis

- (1) Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis.
- (2) Der Arbeitspreis ist der Preis, der für jeden gelieferten Kubikmeter (m³) Wasser zu bezahlen ist.
- (3) Der Grundpreis ist ein Jahrespreis. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler voll zu bezahlen, auch wenn in einem Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird. Bei Verbundzählern ist für jeden eingebauten Wasserzähler der Grundpreis entsprechend der Nenngröße zu entrichten.
- (4) Die Wasserversorgung erfolgt zu den jeweils im aktuellen Wasserpreisblatt der N-ERGIE öffentlich bekannt gegebenen Preisen.

2. Abrechnung

- (1) Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und Abrechnung sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) geregelt.
- (2) Der Abrechnungszeitraum läuft von Ablesung zu Ablesung und beträgt in der Regel ein Jahr (365 Tage). Die Zahl der Abrechnungstage wird in der Rechnung angegeben.
- (3) Bei einem von einem Jahr abweichenden Abrechnungszeitraum wird der Grundpreis zeitanteilig in Rechnung gestellt.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- (1) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungs- und Hauptleitungen, Behälter, Druck-erhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- (2) Von den Kosten gemäß Ziffer 3 Abs.1 werden vorweg die anteilig zuzurechnenden Kosten für Weiterverteiler und Kunden, für die Reserve-, Zusatz- oder Löschwasser vorgehalten werden muss, abgesetzt.
- (3) Als Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen wird ein Anteil von 70 % dieser Kosten angesetzt.

Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen
 – aus dem Anteil für die Erstellungskosten der Verteilungsanlagen
 – nach Inkrafttreten der AVBWasserV: für die Erstellungskosten der Verteilungsanlagen des Versorgungsbereiches bzw.
 – vor Inkrafttreten der AVBWasserV: für die Erstellungskosten der Verteilungsanlagen im Altgebiet
 – und aus einem leistungsbezogenen Anteil für das vorgelagerte Netz.

(3.1) Bemessung der Erstellungskosten der Verteilungsanlagen

(3.1.1) Bemessung des Kostenanteils für die Erstellungskosten der Verteilungsanlagen eines Versorgungsbereiches

Die Berechnung des Kostenanteils für neue Versorgungsbereiche erfolgt nach nachstehender Formel:

$$BKZ \text{ (in €)} = 0,7 \cdot K \cdot \frac{A}{\sum A}$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

K: Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen innerhalb des Versorgungsbereiches.

A: Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks.

$\sum A$: Summe der Grundstücksflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Versorgungsanlagen angeschlossen werden können.

Zu diesen Kosten wird der leistungsbezogene Anteil unter Ziffer 3 Abs. 3.2 hinzugerechnet. Sollte ein Anschluss an einen bereits bestehenden Versorgungsbereich erfolgen, so erfolgt die Berechnung des Kostenanteils nach dem für diesen Versorgungsbereich geltenden Berechnungsmaßstab.

(3.1.2) Bemessung des Kostenanteils für die Erstellungskosten der Verteilungsanlagen im Altgebiet

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten der AVBWasserV errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von Ziffer 3 Abs. 3.1.1 nach der Straßenfrontlänge. Zu diesen Kosten wird der leistungsbezogene Anteil unter Ziffer 3 Abs. 3.2 hinzugerechnet.

(3.2) Bemessen des leistungsbezogenen Anteils für das vorgelagerte Netz

Die Berechnung des leistungsbezogenen Kostenanteils erfolgt nach nachstehender Formel:

$$BKZ \text{ (in €)} = 0,7 \cdot \frac{K}{WM} \cdot wm$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

K: Kosten für die Erstellung oder Erweiterung der Anlagen zur Erhöhung der Lieferkapazität für Hochbehälter, Fall- und Transportleitungen.

WM: Erhöhte Wasserabgabe der N-ERGIE am Spitzentag (m³/d).

wm: Leistung am Spitzentag für den Anschlussnehmer (m³/d) gemäß Antrag des Anschlussnehmers auf Wasserbezug unter Berücksichtigung statistischer Verbrauchswerte und der Regeln der Technik.

- (4) Zur Wasserversorgung von Ackerflächen, Gartenkolonien, Grünflächen und vergleichbaren Gegebenheiten mit festem Anschluss bemisst sich der Baukostenzuschuss aus der Straßenfrontlänge. Dabei wird die Mindestlänge von 15 m zugrunde gelegt. Dies gilt in Gebieten, in denen vor Inkrafttreten der AVBWasserV Verteileranlagen errichtet worden sind oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist.

Nach Inkrafttreten der AVBWasserV bemisst sich der BKZ in Versorgungsbereichen entsprechend der bebaubaren Fläche.

4. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

- (1) Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses zu tragen. Die N-ERGIE erstellt oder verändert den Anschluss am Verteilungsnetz (ohne Grabarbeiten). Der Anschlussnehmer zahlt die hierfür anfallenden Kosten. Die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage einschließlich aller erforderlichen Grab- und Straßenaubarbeiten ist im Auftrag und auf Kosten des Anschlussnehmers zu erstellen oder zu verändern.
- (2) Die N-ERGIE übernimmt die Kosten für den Unterhalt des Hausanschlusses, soweit sie hierzu gemäß §10 Abs. 3 AVBWasserV verpflichtet ist.
- (3) Die Kosten für die endgültige Wiederherstellung von Privatgrundstücken und öffentlich gewidmeten Eigentümerwegen sind jedoch in jedem Falle vom Anschlussnehmer zu tragen.

5. Wasserabgabe für Bau- oder weitere vorübergehende Zwecke gemäß §22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

- (1) Die Herstellung eines Wasseranschlusses für die Wasserabgabe für Bau- oder weitere vorübergehende Zwecke (temporärer Wasseranschluss) ist gesondert zu beauftragen.
- (2) Die Kosten für die Herstellung trägt der Anschlussnehmer pauschal wie folgt:

Herstellung eines temporären Wasseranschlusses am Netzanschluss	Netto 255,00 € Brutto 272,85 €
---	--

Herstellung eines temporären Wasseranschlusses am Hydrant	Netto 335,00 € Brutto 358,45 €
---	--

- (3) Standrohre für den Anschluss am Hydrant werden von der N-ERGIE vermietet. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer tagesscharf wie folgt:

Standrohr ohne Zähler QN 6 pro Kalenderjahr	Netto 182,50 €/Jahr Brutto 195,28 €/Jahr
---	--

Standrohr ohne Zähler QN 10 pro Kalenderjahr	Netto 365,00 €/Jahr Brutto 390,55 €/Jahr
--	--

- (4) Die Bereitstellung des Zählers sowie die Wasserentnahme erfolgt zu den öffentlich bekanntgegebenen Allgemeinen Preisen der Wasserversorgung der N-ERGIE.
- (5) Die N-ERGIE wird den temporären Wasseranschluss nur dann erstellen, wenn die N-ERGIE – entsprechend den Angaben zum vorübergehenden Wasserbezug – das örtlich zuständige Wasserunternehmen ist.

6. Hauptabsperrvorrichtung und Hausanschluss

- (1) Mit der Hauptabsperrvorrichtung (gleichbedeutend mit Hauptabsperreinrichtung = HAE) endet der Hausanschluss. Nach dieser Hauptabsperrvorrichtung beginnt die Kundenanlage.
- (2) Überschreitet die Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes eine Länge von 20 m, so kann die N-ERGIE den Einbau der Hauptabsperrvorrichtung gemäß § 10 Abs. 1 AVBWasserV an der Grundstücksgrenze verlangen.
- (3) In allen anderen Fällen wird die Hauptabsperrvorrichtung unmittelbar nach der Mauerdurchführung eingebaut. Kann hier auch die Zähleranlage installiert werden, ist das Zählereingangsventil gleichzeitig auch die Hauptabsperrvorrichtung.
- (4) Die Verlegung der Anschlussleitung erfolgt mit elektrisch nicht leitenden Materialien. Durch den Anschlussnehmer muss ausgeschlossen werden, dass die Anschlussleitung zu Erdungszwecken mitbenutzt wird. Alte, bisher noch nicht geänderte elektrische Schutzmaßnahmen sind auf Kosten des Anschlussnehmers entsprechend abzuändern und umzubauen.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

- (1) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die N-ERGIE bzw. deren Beauftragte. Unter Inbetriebsetzung im Sinne von § 13 Abs. 1 AVBWasserV fällt der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebnahme bis zum Zählerausgangsventil. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Verrechnungssatz für 1½ Monteurstunden in Rechnung gestellt.
- (2) Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

8. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der N-ERGIE den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Anschluss- und Versorgungsvertrag und der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.
- (2) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der N-ERGIE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

9. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde der N-ERGIE die dadurch entstehenden Kosten in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung (umsatzsteuerfrei)	5,00 €
Schriftliche Inkassoaufforderung (umsatzsteuerfrei)	5,00 €
Sperrankündigung mit Ankündigung des Termins (umsatzsteuerfrei)	10,00 €
Für jeden Inkassogang (umsatzsteuerfrei)	40,00 €
Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückchecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von (umsatzsteuerfrei)	3,00 €

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, als die Pauschale ausweist.

10. Wohnungseigentümergeinschaften und dergleichen

Ist der Anschlussnehmer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

11. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Wasserversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)	40,00 €
für die Wiederherstellung	Netto 50,42 € Brutto 60,00 €
für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags und an Feiertagen	Netto 75,63 € Brutto 90,00 €

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung der Wasserversorgung kann die N-ERGIE im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Wasserversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die N-ERGIE vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, als die Pauschale ausweist.

12. Beendigung der Versorgung

Werden über einen Hausanschluss ein oder mehrere Kunden versorgt, so bewirkt die Beendigung des Anschluss- und Versorgungsvertrags mit dem Anschlussnehmer gleichzeitig auch die Beendigung der Wasserlieferung an den Kunden. Entsprechendes gilt, wenn die N-ERGIE vom Eigentümer nicht mehr mit der Wasserlieferung an die Nutzungsberechtigten beauftragt ist.

13. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Den vorgenannten Beträgen wird – mit Ausnahme der als umsatzsteuerfrei gekennzeichneten Kosten – die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

14. Auskünfte

Die N-ERGIE ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

15. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die N-ERGIE ist berechtigt, die „Ergänzenden Bestimmungen“ zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV). Die Änderungen werden erst durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.
- (2) Sämtliche für die Belieferung und Abrechnung des Wassers benötigten Daten werden von der N-ERGIE gespeichert. Den mit der Ablesung der Messeinrichtungen und Erstellung der Abrechnung beauftragten Fachfirmen werden die dafür erforderlichen Daten gemeldet. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden dabei beachtet.
- (3) Zur Klärung von Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien gelöst werden können, gilt der ordentliche Rechtsweg. Die N-ERGIE nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

16. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ zum 1. Februar 2017 wird die bisherige Fassung der „Ergänzenden Bestimmungen“ ersetzt.

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg
Gläubiger ID: DE05NAG00000005699
Telefon: 0800 1008009 (kostenfrei)
dialog@n-ergie.de
www.n-ergie.de

Widerrufsbelehrung

Sofern Sie im Sinne des § 13 BGB Wasser überwiegend zu privaten Zwecken beziehen, haben Sie ein Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (N-ERGIE Aktiengesellschaft, Kundenservice, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, Telefon 0800 1008009, Telefax 0911 802-3668, dialog@n-ergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite www.n-ergie.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Kundenservice, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg
Fax: 0911 802-3668, E-Mail: dialog@n-ergie.de

Hiermit widerrufe ich/widerrufen wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

Bestellt am*/erhalten am*: _____

Name des/der Verbraucher/s: _____

Anschrift des/der Verbraucher/s: _____

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des/der Verbraucher/s **X** _____

* Bitte unzutreffendes streichen.